

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO §§ 620 a Abs. 4, 620 b Abs. 3

Wird die Ehe im Verbundverfahren geschieden und ist nur in einer Folgesache ein Rechtsmittel eingelegt, so ist für eine einstweilige Anordnung (§ 620 ZPO) sowie für eine Abänderung einer vom Familiengericht erlassenen einstweiligen Anordnung das Familiengericht auch dann zuständig, wenn deren Gegenstand der Folgesache entspricht, die in der Berufungsinstanz schwebt, oder damit zusammenhängt.

BGH, Beschl. v. 17. Oktober 1979 - IV ARZ 44/79 - OLG Düsseldorf
AG Moers

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 44/79

BESCHLUSS

in der Familiensache

der Hausfrau Anita V [REDACTED] geborene K [REDACTED],
V [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Busfahrer Blagoeje V [REDACTED] ,
P [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 17. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen,
Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Für die Entscheidung über den Antrag auf
Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts
Moers vom 23. März 1979 ist dieses Gericht
zuständig.

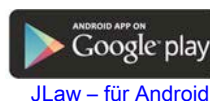
G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat mit Urteil
vom 23. März 1979 die Ehe der Parteien geschieden und
den Antragsgegner u. a. verurteilt, an die Antragstel-
lerin ab Rechtskraft des Urteils monatlich 704,37 DM
Unterhalt zu zahlen. Durch den im einstweiligen Anord-
nungsverfahren erlassenen Beschluß vom selben Tage hat
es dem Antragsgegner eine monatliche Unterhaltszahlung
in gleicher Höhe aufgegeben. Der Antragsgegner hat ge-
gen das Urteil Berufung eingelegt und sich mit der am
18. Mai 1979 beim Oberlandesgericht eingegangenen Be-
rufungsbegründung (nur) gegen die Verurteilung zur Un-
terhaltszahlung gewandt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am 21. Mai 1979 hat er sodann beim Oberlandesgericht beantragt, die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts vom 23. März 1979 abzuändern. Das Oberlandesgericht und das Amtsgericht - Familiengericht - sind verschiedener Ansicht darüber, ob die Ehesache in der Berufungsinstanz schwebt und demgemäß das Berufungsgericht über den Abänderungsantrag zu entscheiden hat (§ 620 b Abs. 3 ZPO). Beide Gerichte haben sich für unzuständig erklärt.

II.

Zuständig ist das Amtsgericht als dasjenige Gericht, das den Beschluß erlassen hat, dessen Abänderung beantragt ist (§ 620 b Abs. 1 ZPO). Die Voraussetzung für die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (§ 620 b Abs. 3 ZPO) liegt nicht vor; die Ehesache schwebt nicht in der Berufungsinstanz.

Ehesachen sind nach der Begriffsbestimmung des § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO (nur) Verfahren auf Scheidung und die dort genannten weiteren Verfahren, nicht aber andere Familiensachen (§ 621 ZPO). Der Begriff der Ehesache ist in den §§ 620 a Abs. 4, 620 b Abs. 3 ZPO nicht in einem anderen Sinne zu verstehen. Er kann hier - entgegen OLG Oldenburg FamRZ 1979, 612 Nr. 420 - nicht dahin ausgelegt oder verstanden werden, daß er auf Folgesachen, deren Begriff in § 623 Abs. 1 ZPO ebenfalls eindeutig gesetzlich bestimmt ist, auszu-dehnen sei. Dies hat der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 19. September 1979 - IV ARZ 54/79 - mit weiterer Begründung aus-

gesprochen (ebenso die in der Rechtsprechung herrschende Meinung: BayObLG in dem gleichfalls zur Veröffentlichung vorgesehenen Beschluß vom 10. August 1979, Allg.Reg. 43/79 = BayObLGZ 79, Nr. 48, ferner Beschlüsse vom 10. und 16. August 1979, Allg.Reg. 42, 48 und 59/79; OLG Düsseldorf FamRZ 1979, 154; OLG Hamburg FamRZ 1979, 528; OLG Karlsruhe FamRZ 1979, 612; OLG Köln FamRZ 1979, 529; OLG Zweibrücken FamRZ 1979, 611). Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um ein Verfahren auf Scheidung, so schwebt die Ehesache nur dann in der Berufungsinstanz, wenn gegen die Entscheidung über das Scheidungsbegehren Berufung eingelegt ist.

Das war hier nicht - jedenfalls nicht mehr - der Fall, als der Antrag auf Abänderung der einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts - Familiengerichts - gestellt wurde. Aus der Berufungsbegründung ergibt sich, daß der Antragsgegner nicht den Scheidungsausspruch, sondern nur die Verurteilung zur Unterhaltszahlung angreift. Der nicht oder nicht mehr angefochtene Teil einer erstinstanzlichen Entscheidung ist beim Berufungsgericht selbst insoweit nicht anhängig, als er etwa durch Erweiterung der Berufung oder eine Anschlußberufung noch zur Nachprüfung des Berufungsgerichts gestellt werden könnte (näher und zutreffend hierzu BayObLGZ aaO). Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Abänderung der einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts erst angebracht, nachdem die genannte Beschränkung der Berufung bereits feststand. Es kann dahinstehen, wie zu entscheiden wäre, wenn er nach Einlegung der Berufung, jedoch schon vor der Berufungsbegründung, die deren Beschränkung erkennen ließ, eingegangen wäre.

Wird die Ehe im Verbundverfahren geschieden und ist nur in einer Folgesache ein Rechtsmittel eingelegt, so ist für eine einstweilige Anordnung (§ 620 ZPO) sowie für eine Abänderung einer vom Familiengericht erlassenen einstweiligen Anordnung das Familiengericht auch dann zuständig, wenn deren Gegenstand der Folgesache entspricht, die in der Berufungsinstanz schwebt, oder damit zusammenhängt. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ist im vorliegenden Fall also auch nicht daraus herzuleiten, daß sowohl die einstweilige Anordnung als auch das Berufungsverfahren die jeweilige Unterhaltspflicht des Antragsgegners betreffen. Gegenüber der eindeutigen gesetzlichen Unterscheidung zwischen Ehesachen und Folgesachen müssen Zweckmäßigkeitserwägungen, wie sie vom Oberlandesgericht Oldenburg zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung angestellt wurden (vgl. auch Zöllner/Philippi, ZPO 12. Aufl. § 620 a Anm. 3 Abs. 3 a. E.), zurücktreten. Ob für den gerade gekennzeichneten Fall die vom Oberlandesgericht Oldenburg befürwortete Lösung vielleicht zweckmäßiger wäre, ist hier nicht zu entscheiden. Sie ist mit dem aufgrund des 1. EheRG geltenden Recht jedenfalls nicht vereinbar. Für die Regelung der §§ 620 a Abs. 4, 620 b Abs. 3 ZPO können auch wesentliche Gesichtspunkte angeführt werden. Das Amtsgericht - Familiengericht - ist mit dem gesamten Streitstoff vertraut (vgl. auch OLG Hamburg aaO). Schwebt die Scheidungssache nicht in der Berufungsinstanz, so hat das Oberlandesgericht den Scheidungsauspruch des Amtsgerichts seiner nur für den Fall der Scheidung zu treffenden (§ 623 ZPO) Entscheidung über die Folgesache zugrunde zu legen; für eigene Erwägungen des Oberlandesgerichts ist insoweit kein Raum. Auch deshalb hat es Sinn, daß das Amtsgericht, wenn die Ehesache nicht in der Berufungsinstanz schwebt, für einstweilige

Anordnungen in Folgesachen zuständig bleibt, deren Grundlage der von ihm zu verantwortende Scheidungsauspruch ist (so mit Recht BayObLGZ aaO).

Dr. Grell

Dr. Hoegen